



SCHLIERBACH-NARREN Schabenhäusen e.V.



§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen;
- Schlierbach Narren Schabenhäusen e.V -
- 1.2 Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Niedereschach Ortsteil Schabenhäusen.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein (e.V.) mit Sitz in Schabenhäusen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der .Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Fasnachtsbrauchtums verwirklicht.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedereschach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlich Zwecke zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

4,1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

4.3 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluß des Vorstandes nachdem ein Mitglied unbekannt verzogen oder nach Aufforderung den satzungsgemäßen Beitrag nicht bezahlt hat.

4.4 Der Ausschluß aus dem Verein wird durch den Vorstand beschlossen. Ein Einspruch kann bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgebracht werden, über den mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt wird.

§5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, die Erträge des Vereinsvermögens und eigene Veranstaltungen,

5.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) der Beirat;
- c) die Mitgliederversammlung.

6.2 Die Tätigkeiten und Funktionen dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) Genehmigung zum Herstellen und Tragen des Fasnetshäs
-- Wasserträger --

§9 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

- 9.1 Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats im Amt.
- 9.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§10 Beschlußfassung des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuberufen sind.
- 10.2 Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen

§11 Der Beirat

- 11.1 Der Beirat besteht aus mindestens 6 Mitglieder, insbesondere den
 - 4 Beisitzern,
 - dem 2. Schatzmeister,
 - dem Jugendvertreter.
- 11.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und wird bei Bedarf vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu den Vorstandssitzungen beigezogen.

§12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 12.2 Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im örtlichen Gemeindeblatt der Gemeinde Niedereschach. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 8 Tage,
- 12.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahlen der Vorstands— und sonstigen Organmitglieder;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden;
 - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - g) Beschlußfassung über Veränderungen am Narrenhäs.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung fast ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 12.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden, über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.2 Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§14 Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

14.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung für die Änderung der Rechtsform vom 30.01.1984 errichtet.

Unterschriften der anwesenden Mitglieder:

Gertelmann	Harald Willi Jungs
Walter Riedinger	E. Kletterer
Gerd. Hammer	
Arb. J. J. J.	
Gerhard Spill	
Hart. Mutschler	
Marianne Mutschler	
Erhard Kern	
Ursel Riederich	
Kidjand Spitz	
Harald Jungs	
Günter Hammer	
Jörgen Hammer	
Robert Lauer	
Heinz Hammer	
Alf. Steffen	
Rosa Maß	
Alf. Jungs	
Hilga Mitter	
Gerhard Hammer	
Walter Jungs	
Walter Jungs	
Walter Jungs	